

# RS Vwgh 2001/1/31 98/09/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

## Norm

AVG §18;

AVG §56;

DMSG 1923 §3 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/07/0085 E 25. Jänner 1996 RS 1(hier: Verfahren nach § 3 Abs. 1 DMSG 1923)

## Stammrechtssatz

Ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren, bei dem für die Parteien kein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides besteht, kann jederzeit eingestellt werden. Eine nach außen in Erscheinung tretende Form einer derartigen Verfahrenseinstellung ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen (hier Verfahren nach § 38 Krnt AbfallO).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090159.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)